



# ZELTLAGER 2011

REISE UM DIE WELT

**Läuse:** Auf Grund immer wieder auftretender Probleme durch Läusebefall von Kindern möchten wir Sie hier informieren, wie wir in einem solchen Fall auf unserem Zeltlager vorgehen werden. Wir behalten uns vor, mit einem Kind, bei dem wir Läuse vermuten, zum Arzt zu gehen. Wenn der Arzt unsere Vermutung bestätigt, kann das Kind nicht weiter am Zeltlager teilnehmen. Das Kind ist umgehend von den Eltern auf eigene Kosten abzuholen. Außerdem appellieren wir an Ihr Verantwortungsgefühl und hoffen, dass Sie uns informieren, falls im Umfeld ihres Kindes (z.B. in der Schule) kürzlich Läuse aufgetreten sind. Laut § 33 und § 34 des Infektionsschutzgesetzes dürfen befallene Personen weder Gemeinschaftseinrichtungen betreten, noch an ihren Veranstaltungen teilnehmen und zwar solange, bis nach ärztlichem Urteil keine Gefahr mehr für eine Weiterverbreitung besteht.

Bei einem Kind, das Läuse hatte, sollte die erfolgreiche Behandlung in unser aller Interesse mindestens 2 Wochen zurückliegen, bevor es am Zeltlager teilnimmt. Das selbe gilt für andere ansteckende Krankheiten.

**Ich habe das Merkblatt zum Infektionsschutz laut §34 Abs. 5 IfSG durchgelesen und den Inhalt verstanden.**

**Ich versichere, dass die Angaben im Anmeldeformular vollständig und richtig sind.**

Ort, Datum: .....

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten:  
.....

Falls Ihr Kind, nach Anmeldung, krank wird oder aus einem anderen Grund nicht am Zeltlager teilnehmen kann, können wir Ihnen den Teilnehmerbeitrag leider nicht vollständig erstatten.

Bei einer schriftlichen Abmeldung bis zum 22.07.2011 bei Felix Schäbler, 01577/ 7098764 erhalten Sie 20€ zurück.

Nach dieser Frist werden keine Teilnehmerbeiträge mehr erstattet, da bis dahin für uns schon zu viele Kosten angefallen sind (Busmiete, ZL-T-Shirts, Lebensmittel usw.). Nach Rücksprache mit dem für die Anmeldung verantwortlichen Leiter (s.o.) ist es möglich, selbstständig Ersatz zu suchen.

Noch etwas in eigener Sache: Wie vielleicht bekannt ist, wird das meiste Material per LKW zum Zeltplatz transportiert, doch leider hat es sich in den letzten Jahren als zunehmend schwierig erwiesen, ein passendes Fahrzeug günstiger als von der Autovermietung zu bekommen. Deshalb der Aufruf uns bei der Suche nach einem geeigneten Vehikel zu unterstützen.

Im Interesse eines geordneten Zeltlagerlebens bitten wir Sie, uns nicht mit Besuchen zu „überschwemmen“.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Anmeldungen, die zu spät eingehen, können also u.U. nicht mehr berücksichtigt werden

**Teilnehmerbeitrag (pro Familie):**

**Frühbucherrabatt:**

**Normalpreis:**

*(bei Anmeldung bis zum 10.06.2011)*

ein Kind:	45,00 €	50,00€
zwei Kinder:	80,00 €	90,00€
drei Kinder:	110,00 €	125,00€

Gerne informieren wir Sie und Ihre Kinder per eMail über anstehende Aktionen der PJHF. Selbst wenn ihr Kind nicht am Zeltlager teilnimmt, würden wir uns freuen wenn sie diesen Abschnitt ausfüllen und abgeben.

eMail-Adresse: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Bitte diesen Bogen sorgfältig und leserlich ausfüllen und unterschrieben zusammen mit dem Teilnehmerbeitrag bis zum 17. Juni bei einem Jugendleiter abgeben.

Frühbucherrabatt bei Anmeldung bis zum 10.06.2011

Hiermit melde ich meine Tochter / meinen Sohn

Name: ..... Vorname: .....

Anschrift: .....

Pfarrjugendgruppe: ..... Geburtsdatum: ..... zum Zeltlager der Pfarrjugend  
Zur Heiligen Familie vom 29.07. bis 04.08.2011 in Hendungen an.

Telefonnummer, unter der die Eltern während des Zeltlagers zu erreichen sind: .....

Bei welcher Krankenkasse ist der Teilnehmer versichert: .....

Name des Versicherten (z. B. Elternteil): .....

Mein Kind leidet momentan an folgenden Erkrankungen /  
Einschränkungen durch Krankheit oder Verletzungen:

.....

.....

.....

Monat / Jahr der letzten Tetanusimpfung: .....

Monat / Jahr der letzten Zeckenschutzimpfung (FSME) (falls vorhanden): .....

Momentane Medikamenteneinnahme:  
Medikament

Dosis / Art der Einnahme

Häufigkeit der Einnahme

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Allergien gegen: .....

evtl. Gegenmaßnahmen: .....

.....

Name, Adresse und Tel.-Nr. des Hausarztes: .....

.....

Mein Kind kann nicht schwimmen     darf nur unter Aufsicht schwimmen     darf unbeaufsichtigt schwimmen  
(Bitte nur ein Kreuz)

Mein Kind hat folgende Konfektionsgröße (Erwachsenengrößen!):  
 S     M     L     XL (unbedingt angeben!)

Ich bin verpflichtet, Änderungen der obigen Angaben rechtzeitig vor Beginn des Zeltlagers einem Jugendleiter mitzuteilen.

Mir ist bekannt, dass ich mein Kind bei schweren Verstößen gegen das geregelte Zusammenleben auf Zeltlager oder bei Heimweh auf eigene Kosten vom Zeltplatz abholen muss (Auch wenn wir natürlich hoffen, dass das nicht vorkommt).

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH!  
**Belehrung für Eltern sowie anderweitig Sorgeberechtigte  
gem. §34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) wie unser Pfarrjugendzeltlager besucht, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind das Zeltlager nicht besuchen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall aufgrund einer Infektion mit EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur im Einzelfall vor. (Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Pest und Kinderlähmung zählen ebenfalls dazu. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist oder ein Befall mit Krätzmilben (Scabies). Dies gilt auch, wenn in einer GE, die ihr Kind besucht, ein akuter Befall bekannt ist.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Handhygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung

hat, die einen Besuch des Zeltlagers nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheits-symptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, bevor die ersten Krankheitszeichen auftreten. In einem solchen Fall informieren wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause oder in der Schule jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot einer GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.